

Maklerauftrag

Zwischen dem Versicherungsmakler

NWAK VERSICHERUNGSMAKLER GMBH
Hinter den Kirschkatzen 26
23560 Lübeck

- nachfolgend Makler genannt -

und

.....

.....

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

.....

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber beauftragt den Makler, Versicherungsverträge zu vermitteln. Dies umfasst insbesondere die Vorbereitung und den Abschluss von Versicherungsverträgen sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung und Erfüllung, z.B. im Schadenfall. Die Betreuung ist beschränkt auf den / die nachfolgend aufgeführten Versicherungsvertrag / Versicherungsverträge:

Neuantrag auf:

Vertragsbeginn:

.....

.....

Der Maklerauftrag gilt nur für den Fall, dass das Risiko am Markt versicherbar ist und der Auftraggeber das Angebot annimmt. Der Makler macht den Auftraggeber darauf aufmerksam, dass ein Deckungsauftrag noch keinen Versicherungsschutz bewirkt und der Annahme durch den Versicherer bedarf.

2. Der Makler erfüllt seine Pflichten in Übereinstimmung mit den §§ 59 ff VVG. Er legt seinem Rat regelmäßig – soweit er nicht ausdrücklich auf eine eingeschränkte Versicherer- und Vertragsauswahl hinweist – eine hinreichende Zahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsverträgen und von Versicherern zu Grunde. Auswahlkriterien sind in erster Linie die gebotene Leistung, der Preis, die Sicherheit, die Verfügbarkeit, die Art und Weise der Schadenabwicklung sowie der Geschäftsprozesse der Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungsverträge. Zur Sicherstellung der Bonität der vom Makler vermittelten Versicherer werden öffentlich zugängliche Informationsquellen sowie eigene Erkenntnisse berücksichtigt. Für die Bonität der Versicherer übernimmt der Makler jedoch keine Haftung. Der Makler berücksichtigt hierbei in der Regel nur die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegenden Versicherer (Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland), die Vertragsbedingungen in deutscher Sprache anbieten. Ausländische Versicherer bleiben im Regelfall unberücksichtigt. Sofern die Art der Risiken oder die Marktverhältnisse es erfordern, ist es dem Makler freigestellt, Versicherungen auch an andere im Dienstleistungsverkehr tätige Versicherer zu vermitteln. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht allerdings nicht. Versicherungen werden nicht an Direktversicherer oder Unternehmen vermittelt, die dem Makler keine Vergütung gewähren (courtagefreie Tarife). Falls der Auftraggeber dies jedoch ausdrücklich wünscht, wird hierfür im Einzelfall ein gesondertes Entgelt vereinbart.

3. Der Makler ist als zugelassener Versicherungsmakler gemäß § 34 d Abs. 1 GewO im Vermittlerregister bei der IHK zu Lübeck, Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck, Telefon: 0451 60060 mit der Registriernummer D-K8FB-1K9GW-73 eingetragen. Die Eintragung im Vermittlerregister kann überprüft werden beim Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin, Tel.: 0180-500-585-0 (14 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, mit abweichenden Preisen aus Mobilfunknetzen) oder unter www.vermittlerregister.info.

Der Makler ist ein unabhängiger Versicherungsvermittler. Er steht auf der Seite des Auftraggebers, dessen Interessen er wahrzunehmen hat. Der Makler hält keine direkte oder indirekte Beteiligung an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. Umgekehrt halten folgende Unternehmen Anteile von mehr als 10 % am Maklerunternehmen NWAK: Martens & Prah! Versicherungskontor GmbH & Co. KG 23,4 %, Provinzial Nord Brandkasse 15 %, Provinzial Rheinland 15 %, Westfälische Provinzial 15 %, VGH Versicherungen 15 %.

4. Ist die Vermittlung von Versicherungsverträgen nicht möglich, weil der Vermittlung Rechtsvorschriften entgegenstehen oder sie aus anderen rechtlichen Gründen nicht möglich ist, entfällt zugleich der Anspruch auf eine diesbezügliche Beratung.

5. Sofern der Auftraggeber kein Verbraucher ist, können die Parteien zusätzlich vereinbaren, dass der Makler den Auftraggeber gegen gesondertes Entgelt bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen rechtlich berät.

§ 2 Vollmacht

Der Makler wird hiermit bevollmächtigt, bestehende Versicherungsverträge zu kündigen, umzudecken und neu abzuschließen. Dies umfasst auch die Vollmacht, mit sofortiger Wirkung prämienschuldigen Versicherungsschutz zu beantragen, der vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und frühestens mit Widerrufseingang endet.

Der Makler bzw. sein Rechtsnachfolger ist außerdem bevollmächtigt, gegenüber dem jeweiligen Versicherer und ggf. gegenüber Behörden sämtliche Willenserklärungen und Anzeigen abzugeben und entgegenzunehmen (insbesondere sämtliche Informationen, Bedingungen, Klauseln und andere Vertragsinformationen), Versicherungsleistungen geltend zu machen, bei der Schadenregulierung mitzuwirken und Gelder aus Versicherungsfällen für Rechnung des Auftraggebers in Empfang zu nehmen. Auch umfasst diese Vollmacht die Erteilung und den Widerruf von SEPA-Lastschriftmandaten.

Der Makler ist berechtigt, Untervollmachten an Dritte, z.B. Sachverständige, Gutachter oder einen anderen Versicherungsvermittler zu erteilen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Makler befreit.

§ 3 Vergütung

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, erhält der Makler für die Vermittlungs- und Beratungstätigkeit eine Courtage in üblicher und von der Prämie abhängiger Höhe. Die Courtage ist von den Versicherern als Teil seiner Erwerbs-, Abschluss- und Verwaltungskosten bereits bei der Prämienkalkulation berücksichtigt worden und wird mit der Prämie bezahlt. Weitere Kosten können jedoch entstehen, wenn z.B. ein höherer Aufwand bei der Risikoeermittlung erforderlich ist oder Verträge auf Wunsch bei Versicherern eingedeckt werden, die keine Vergütung zahlen – in jedem Fall bedarf es hierzu dann einer separaten Vereinbarung. Weitere Kosten (z. B. Einschaltung von Rechtsanwälten im Vergabeverfahren, Sachverständigen) können nach vorheriger Vereinbarung in Form eines Honorars gesondert vergütet werden.

§ 4 Vertragsdauer / Kündigung

Der Maklerauftrag ist für die Dauer eines Jahres geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht zuvor gekündigt worden ist. Die Vollmacht gemäß § 2 des Vertrages ist jederzeit widerruflich.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird dem Makler alle für die Vermittlung der Versicherungen notwendigen Daten, Informationen und Unterlagen zeitnah, wahrheitsgemäß und vollständig bekannt geben. Tatsachen, die der Auftraggeber kennt und die für die Ermittlung des Risikos oder den Abschluss der Versicherung für diesen erkennbar relevant sind, wird er dem Makler unaufgefordert mitteilen und diesen bei Änderungen dieser Verhältnisse umgehend informieren. Alle für den Versicherungsschutz relevanten Veränderungen, insbesondere Änderungen der Adresse, Änderung der Tätigkeit, Auslandsaktivitäten und Gefahrerhöhungen wird der Auftraggeber dem Makler während der gesamten Vertragslaufzeit umgehend und unaufgefordert mitteilen. Besteht Unsicherheit über die Relevanz einer Veränderung, verpflichtet sich der Auftraggeber im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht den Makler vorsorglich zu informieren.

Soweit der Versicherungsvertrag Obliegenheiten für den Versicherungsnehmer vorsieht, ist der Auftraggeber für die Einhaltung dieser Obliegenheiten, die Umsetzung von Schutzempfehlungen und die Einhaltung von dem Versicherer gegenüber bestehenden Fristen verantwortlich. Die Nichteinhaltung von Obliegenheiten, insbesondere die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Darstellung des Risikos und zur Zahlung der Prämie, die Nichtbeachtung von Schutzempfehlungen und die Versäumung von Fristen können zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen.

§ 6 Haftung

1. Die Haftung des Maklers ist im Falle leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf die Summe begrenzt, die jeweils im Rahmen der Pflichtversicherung für Versicherungsvermittler vom Gesetzgeber nach § 9 Abs. 2 VersVermV vorgegeben wird. Diese beträgt zum aktuellen Zeitpunkt 1.230.000 EUR je Schadenfall. und 1.850.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Jahres. Der Makler verpflichtet sich für die Dauer seiner Tätigkeit die Pflichtversicherung aufrecht zu erhalten.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Versicherungssumme und Jahresgesamtleistung in der Pflichtversicherung alle 5 Jahre einer Anpassung nach dem europäischen Verbraucherpreisindex (EVPI) unterliegt und erkennt die jeweils gültige Pflichtversicherungssumme als Haftungsbegrenzung der Höhe nach an. Soweit im Einzelfall aus Sicht des Auftraggebers das Risiko eines höheren Schadens besteht, teilt der Auftraggeber dies dem Makler mit. Der Makler bemüht sich die gewünschte Erhöhung darzustellen. Die aus der Erhöhung resultierenden Kosten übernimmt der Auftraggeber.

2. Ansprüche auf Schadensersatz wegen einer leicht fahrlässig begangenen Pflichtverletzung verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Auftraggeber Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte haben müssen. Spätestens verjähren diese Ansprüche jedoch 3 Jahre nach Beendigung des Maklerauftrages.

3. Die Haftungsbegrenzung sowie die verkürzten Verjährungsfristen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer zumindest fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für Schadenersatzansprüche nach § 63 VVG, bei denen eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften gem. § 67 VVG ausgeschlossen ist.

4. Für Vermögensschäden, die dem Auftraggeber infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Makler nicht.

§ 7 Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Auftraggebers gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

Die Aufrechnung des Auftraggebers gegen eine Forderung des Maklers ist unzulässig, soweit die Forderung des Auftraggebers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 8 Kommunikation

Der Auftraggeber willigt mit Unterschrift ein, dass Daten an Dritte weitergegeben werden und ihn der Makler kontaktieren darf. Hierdurch sollen vor allem die reibungslose Übergabe der Betreuung und die Abwicklung etwaiger nachvertraglicher Fragen im Interesse des Auftraggebers gesichert werden. Diese Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Alle in diesem Vertrag aufgeführten Rechte und Pflichten des Maklers gelten auch für seinen Rechtsnachfolger. In eine eventuelle Datenweitergabe bei Bestandsübertragung willigt der Auftraggeber ein. Ebenso willigt der Auftraggeber einem Datenaustausch mit kooperierenden Untervermittlern, Drittmaklern und Maklerpools ein.

2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

3. Sollte eine Vorschrift dieses Vertrages unwirksam sein oder durch die Rechtsprechung oder durch gesetzliche Regelungen unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die nichtige Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am ehesten entspricht.

4. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Lübeck.

5. Zuständige Beschwerdestellen für außergerichtliche Streitbeilegung sind:

- Versicherungsombudsman e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin
- Ombudsman Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 060222, 10052 Berlin

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz

Grundsätze der Datenverarbeitung:

Der Auftraggeber wird hiermit informiert, dass seine personenbezogenen Daten aus den Antragsunterlagen und der Vertragsdurchführung (z.B. Beiträge, Versicherungsfälle, Kündigungen, Risiko- und Vertragsänderungen) erhoben, verarbeitet und verwendet werden, sowie an Versicherer bzw. Vermittler oder an andere mit der Vermittlung und Betreuung befasste Personen und Unternehmen übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versicherungsangelegenheiten oder zu Abrechnungszwecken erforderlich ist. Versicherer und Makler sind jeweils unabhängig voneinander für die Einhaltung des Datenschutzes gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich. Der Makler kann auf Grund seiner Tätigkeit ein Gesamtbild über die in Anspruch genommenen Versicherungsleistungen erhalten. Sensible Daten wie Gesundheits- oder Bankverbindungsdaten werden besonders vertraulich behandelt. Ggf. wird bei der Verwendung von Gesundheitsdaten die Einwilligung des Auftraggebers erforderlich.

Keine Auftragsdatenverarbeitung:

Die Tätigkeit des Maklers nebst Nebendienstleistungen fällt nicht unter die so genannte Auftragsdatenverarbeitung.

Service:

Der Makler kann die personenbezogenen Daten des Auftraggebers zwecks Serviceverbesserung auswerten und den Auftraggeber im Rahmen seiner Maklertätigkeit insbesondere per Telefon und Email kontaktieren.

Datensicherheit:

Der Makler nutzt ein Zugriffs- und Berechtigungskonzept, um den Zugriff auf Kundendaten auf ein erforderliches Maß zu beschränken. Grundsätzlich werden Daten, die nicht mehr benötigt werden, ordnungsgemäß gelöscht. Der Makler strebt an, seine Datensicherheitsstandards an den jeweiligen, aktuellen technischen Möglichkeiten auszurichten.

E-Mail und Internet:

Unverschlüsselte E-Mails und unverschlüsselte Internetnutzung stellen ein Sicherheitsrisiko dar. Dies sollte der Auftraggeber bedenken, wenn er mit dem Makler in E-Mail-Kontakt tritt, bzw. auf der Internetseite Daten hinterlässt.

Datenschutzorganisation:

Der Auftraggeber kann sich bei weiteren Fragen zum Thema Datenschutz oder zu Auskünften über seine gespeicherten Daten an den Makler wenden. Auskunfts-, Löschungs- oder Berichtigungswünsche können jederzeit per Brief oder Email an den Makler übersandt werden.

Widerrufsrecht:

Der Auftraggeber kann die jeweilige Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich, dass er die Hinweise zum Datenschutz zur Kenntnis genommen hat und mit diesem Vorgehen einverstanden ist.

NWAK GMBH Versicherungsmakler

HRB 3280 Amtsgericht Lübeck
Geschäftsführerin: Britta von Papen
Registernummer: D-K8FB-1K9GW-73 / IHK zu Lübeck

Datum:

.....

Unterschrift Auftraggeber

.....

Unterschrift Makler

Erläuterungen zum Maklervertrag

Mit der Unterzeichnung des Maklervertrages geben Sie uns die unbeschränkte Vollmacht, Versicherungen für Sie abzuschließen oder für Sie zu kündigen. Diese Vollmacht gilt nur für das Verhältnis zwischen den Versicherungsgesellschaften und uns. In diesem Verhältnis muss die Vollmacht unbeschränkt sein, weil anderenfalls die Versicherungsgesellschaft in jedem Einzelfall bei Ihnen nachfragen müsste, ob unsere Tätigkeit mit Ihrem Wunsch übereinstimmt.

Der Maklervertrag ist ein Verwaltungsinstrument, um den täglichen Umgang mit den Gesellschaften ohne Ihre Hilfe durchführen zu können.

Im Verhältnis zwischen Ihnen und uns gilt ausschließlich das von Ihnen erteilte Auftragsverhältnis. Wir dürfen nur dann einen Versicherungsvertrag kündigen oder neu abschließen, wenn dieses von Ihnen ausdrücklich gewünscht und wir damit beauftragt sind. Wenn Sie mit unserem Tun nicht einverstanden sind, müssten wir Ihnen den von Ihnen erteilten Auftrag nachweisen.